



VORLÄUFIGES

Preisblatt für den Netzzugang der Ferngas Netzgesellschaft mbH

für Ein- und Ausspeiseverträge sowie interne Bestellungen

Entgelte im Verteilernetz



gültig ab: 01.01.2027

Stand: 30.09.2026

Vorläufiges Preisblatt

Eine Änderung der in diesem vorläufigen Preisblatt veröffentlichten Entgelte ist gem.
§ 18 KoV bis zum 31.12. des Vorjahres zulässig.

I. Netzentgelte

Die für die Ein- und Ausspeisepunkte in diesem Preisblatt (siehe ANHANG) veröffentlichten Netzentgelte sind Leistungsentgelte und werden in der Einheit €/kWh/a ausgewiesen.

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird ein Entgelt für Messung und Messstellenbetrieb erhoben.

Im ANHANG erfolgt die Darstellung der Netzentgelte für Einspeisepunkte bzw. -zonen (Entry) und für Ausspeisepunkte bzw. -zonen (Exit) mit jeweils einem einheitlichen Netzentgelt, ohne Berücksichtigung der Multiplikatoren für veröffentlichte Netzentgelte gemäß der BEATE 2.1-Festlegung. Eine Auflistung der buchbaren / intern bestellbaren Ein- und Ausspeisepunkte ist separat zu diesem Preisblatt auf der Internetseite der Ferngas Netzgesellschaft mbH veröffentlicht.

II. Netzentgelte für unterjährige Kapazitätsvorhaltezeiträume

Gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten BEATE 2.1 (BK9-24/608), veröffentlicht am 28.08.2024, verwendet die Ferngas Netzgesellschaft mbH für sämtliche Ein- und Ausspeisepunkte Multiplikatoren bei der Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsprodukte (Tages-, Monats- und Quartalsprodukt). Ausgenommen hiervon ist die interne Bestellung.

Vertragslaufzeit in Tagen		Typ	Unterjährigkeitsfaktor
von	bis		
1	27	Tag	1,4
28	89	Monat	1,25
90	364	Quartal	1,1
365	∞	Jahr	1,0

Bei einer vertraglichen Änderung von bereits gebuchten Kapazitäten bleibt der ehemals ermittelte Multiplikator unverändert bestehen, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Produkt nach der Änderung oder der Entziehung in eine andere Kategorie fallen würde. Es findet keine Nachverrechnung statt. Die Anwendung des Multiplikators bestimmt sich danach, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wurde. Für das Kapazitätsprodukt, das nach der Änderung neu gebucht („Neuprodukt“) wird, ist demgegenüber ein Multiplikator entsprechend der Laufzeit dieses Neuprodukts anzuwenden.

III. Entgelt für unterbrechbare Kapazitäten

Entsprechend den Vorgaben aus der am 28.08.2024 veröffentlichten BEATE 2.1-Festlegung (BK9-24/608) ist das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazität punktgenau mit einem Abschlag auf das Netzentgelt zu versehen, das für die Buchung fester Kapazität an dem jeweiligen Netzknoten zur Anwendung kommen würde.

Als Grundlage für die Ermittlung der Abschlagshöhe dienen die tatsächlichen Unterbrechungen in dem Zeitraum der am 30.06. des Vorjahres endenden drei Jahre. Konkret werden gemäß der BEATE 2.1-Festlegung die maximal unterbrochenen unterbrechbaren Kapazitäten ins Verhältnis der vermarkteten unterbrechbaren Kapazitäten des o.g. Betrachtungszeitraums gesetzt. Der mit diesem Quotienten ermittelte Abschlag wird jeweils auf den vollen Prozentwert aufgerundet und mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten versehen. Diese Auswertung wird bei Ferngas Netzgesellschaft mbH jährlich im Rahmen der Entgeltermittlung neu erfolgen.

Für das Jahr 2027 werden grundsätzlich alle Ein- und Ausspeisepunkte mit einem 10 %-Abschlag auf das Netzentgelt versehen, was damit einem Entgelt für unterbrechbare Kapazität von 90 % des Netzentgeltes entspricht, das für die Buchung fester Kapazität an dem jeweiligen Netzknoten zur Anwendung kommen würde.

Hinsichtlich des Entgeltes für Messung und Messstellenbetrieb findet keine Reduzierung statt.

IV. Entgelt für Kapazitätsüberschreitungen gem. § 18 Ziff. 6 KoV XV und Vertragsstrafen gem. § 18 Ziff. 7 KoV XV zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber

Bei Überschreitung der internen Bestellung gem. § 18 Ziff. 6 KoV XV erfolgt eine Abrechnung der Überschreitung der Bestellkapazität für den jeweiligen Monat der Überschreitung, einschließlich des Entgeltes für Messung und Messstellenbetrieb.

Bei Überschreitung der internen Bestellung gem. § 18 Ziff. 7 KoV XV zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber erfolgt zusätzlich die Abrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung des betreffenden Gastages.

Bei schuldhafter Nichtumsetzung einer Aufforderung zur Einhaltung der festen internen Bestellleistung bzw. Unterbrechung der unterbrechbaren internen Bestellleistung gemäß § 16 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 16a EnWG oder einer Aufforderung zur Reduktion des Lastflusses gemäß § 16 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 16a EnWG erfolgt die Abrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der angeforderten, jedoch nicht umgesetzten Lastflussreduktion des betreffenden Gastages.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der Ferngas Netzgesellschaft mbH durch die Kapazitätsüberschreitung entsteht, bleibt davon unberührt.

V. Entgelt für nicht realisierte Unterbrechungen und für Kapazitätsüberschreitungen gem. § 23, § 24 und § 25 Ein- und Ausspeisevertrag zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden

Bei Überschreitung der gebuchten Kapazität gemäß § 24 Ein- und Ausspeisevertrag erfolgt eine Abrechnung der Überschreitung der gebuchten Kapazität in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung des betreffenden Gastages.

Sofern Ferngas Netzgesellschaft mbH den Transportkunden gemäß § 23 Ein- und Ausspeisevertrag zu einer Reduzierung der Kapazitätsnutzung an einem Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern auffordert, und diese vom Transportkunden nicht oder nicht fristgesetzt realisiert wird, zahlt der Transportkunde an Ferngas Netzgesellschaft mbH eine Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung des betreffenden Gastages.

Bei schuldhafter Nichtumsetzung einer Aufforderung zur Reduktion des Lastflusses gemäß § 16 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 16a EnWG erfolgt die Abrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der angeforderten, jedoch nicht umgesetzten Lastflussreduktion des betreffenden Gastages.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der Ferngas Netzgesellschaft mbH durch die Kapazitätsüberschreitung entsteht, bleibt davon unberührt.

VI. Entgelt für Messung

Die für die Ein- und Ausspeisepunkte in diesem Preisblatt veröffentlichte Entgeltkomponente für Messung ist ein Leistungsentgelt und wird in der Einheit €/kWh/h/a ausgewiesen.

Entgelte für Messung werden fallweise lediglich an den Exit-Punkten erhoben, für die Ferngas Netzgesellschaft mbH die diesbezügliche Marktrolle einnimmt oder Entry-Messungen Exit-Punkten zuzuordnen sind. Soweit Ferngas Netzgesellschaft mbH an einzelnen Punkten innerhalb einer Ausspeisezone die Marktrolle wahrnimmt, wird das Entgelt kapazitätsgewichtet unter Berücksichtigung dieser Punkte erhoben. Die in Abschnitt II. beschriebenen Multiplikatoren finden beim Entgelt für Messung keine Anwendung.

VII. Entgelt für Messstellenbetrieb

Die für die Ein- und Ausspeisepunkte in diesem Preisblatt veröffentlichte Entgeltkomponente für Messstellenbetrieb ist ein Leistungsentgelt und wird in der Einheit €/kWh/h/a ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb werden fallweise lediglich an den Exit-Punkten erhoben, für die Ferngas Netzgesellschaft mbH die diesbezügliche Marktrolle einnimmt. Soweit Ferngas Netzgesellschaft mbH an einzelnen Punkten innerhalb einer Ausspeisezone die Marktrolle wahrnimmt, wird das Entgelt kapazitätsgewichtet unter Berücksichtigung dieser Punkte erhoben. Die in Abschnitt II. beschriebenen Multiplikatoren finden beim Entgelt für Messstellenbetrieb keine Anwendung.

VIII. Abgaben

Bei den ausgewiesenen Entgelten handelt es sich um Nettoentgelte. Zuzüglich zu den Nettoentgelten wird jeweils die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe sowie andere Steuern, Abgaben oder sonstige Entgelte, die durch oder auf Grund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder anderer Anordnungen von Behörden erhoben werden, berechnet.

ANHANG

Entgelte der Ferngas Netzgesellschaft mbH im Verteilernetz ohne Berücksichtigung der Multiplikatoren für Netzentgelte gemäß BEATE-Festlegung

Ausspeiseentgelt (Exit) ^{1) 4)}	15,12730 €/kWh/h/a
Entgelt für Messung ²⁾	0,02732 €/kWh/h/a
Entgelt für Messstellenbetrieb ³⁾	0,06323 €/kWh/h/a

¹⁾ Das spezifische Ausspeiseentgelt enthält die Kosten vorgelagerter Netzebenen sowie die Kosten aus der Biogasumlage (1,6164 €/kWh/h/a) und der Marktraumumstellungsumlage (0,6133 €/kWh/h/a).

²⁾ Entgelte für Messung werden fallweise lediglich an den Exit-Punkten erhoben, für die Ferngas Netzgesellschaft mbH die diesbezügliche Marktrolle einnimmt oder Entry-Messungen Exit-Punkten zuzuordnen sind.

³⁾ Entgelte für Messstellenbetrieb werden fallweise lediglich an den Exit-Punkten erhoben, für die Ferngas Netzgesellschaft mbH die diesbezügliche Marktrolle einnimmt.

⁴⁾ Für nachfolgend aufgeführte Zählpunkte gilt ein Sonderentgelt gemäß § 20 GasNEV incl. gewälzter Kosten der vorgelagerten Netzebenen, excl. Messung und Messstellenbetrieb:
im Zeitraum 01.01.2027, 06:00 Uhr – 01.01.2028, 06:00 Uhr:
DE70034292729G0000003405010S00V1A: 38,38854 €/kWh/h/a;
DE70012608058URMS00011T0000000007: 9,84306 €/kWh/h/a;
DE70012607745UMRS00011T0000000555: 10,09443 €/kWh/h/a;
DE70095797080G0000000545413S00V1A, DE70095797080G0000000545412S00V1A:
10,57905 €/kWh/h/a